

99400190017000

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/12236/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400190017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Private weiterführende und berufliche Schulen; Beantragung von Finanzhilfen zu Baumaßnahmen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufsfachschulen, Berufsschulen, Fachakademien, Fachschulen, Leistungen für den Schulaufwand, Wirtschaftsschulen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	10.04.2025
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-43">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-43</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-43">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-43</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-45">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-45</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-45">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-45</a>
<b>Teaser</b>	Träger privater Realschulen, Gymnasien, Freier Waldorfschulen (ab Jahrgangsstufe 5), beruflicher Schulen sowie Schulen des Zweiten Bildungsweges können für notwendige, schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen freiwillige staatliche Zuwendungen erhalten.
<b>Volltext</b>	<p><b>Zweck</b></p> <p>Die Förderung gemäß Art. 43 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) dient der Unterstützung von Trägern privater Schulen und Bildungseinrichtungen bei der Finanzierung notwendiger Maßnahmen. Ziel ist es, die Qualität des Bildungsangebotes zu sichern und auszubauen sowie die Bildungsinfrastruktur zu stärken.</p> <p><b>Gegenstand</b></p> <p>Den Trägern privater staatlich anerkannter sowie genehmigter Realschulen, Gymnasien, Freier Waldorfschulen (ab Jahrgangsstufe 5), beruflicher Schulen sowie Schulen des Zweiten Bildungsweges kann gemäß der Art. 43, 45 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) zu notwendigen, schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen eine freiwillige staatliche Zuwendung nach Maßgabe des Staatshaushaltes gewährt werden. Gefördert werden auch Maßnahmen des Schulsportstättenbaus der</p>

## Modul

## Sachverhalt

genannten Schularten sowie private Schülerheime gemeinnütziger Träger. Die Errichtung oder der Betrieb der Schule oder des Heimes müssen im öffentlichen Interesse liegen.

### Zuwendungsfähige Kosten

Die Förderung erfolgt in Anlehnung an die Zuweisungsrichtlinie des Freistaates Bayern für kommunale Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR). Notwendige und schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen werden unterstützt, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Förderberechtigt sind staatlich anerkannte Ersatzschulen, private Schülerheime gemeinnütziger Träger sowie staatlich genehmigte Schulen, sofern diese die Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BaySchFG erfüllen.

### Art und Höhe

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung. Die Laufzeit der Förderung umfasst die gesamte Projektlaufzeit.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nach analoger Anwendung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR).

## Erforderliche Unterlagen

- Erforderliche Unterlage/nAntragsformulare/Unterlagen: Die notwendigen Antragsformulare/Unterlagen erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Regierung.

## Voraussetzungen

Unter anderem:

- staatliche Anerkennung der Schule; im Falle einer staatlichen Genehmigung sind die Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BaySchFG zu erfüllen,
- Schulträger, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden, müssen den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen

Modul	Sachverhalt
	<p>(Bescheinigung des Finanzamtes),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• noch nicht erfolgter Baubeginn,</li> <li>• Notwendigkeit der Maßnahme,</li> <li>• schulaufsichtliche Genehmigung des Raumprogramms,</li> <li>• schulaufsichtliche Genehmigung der konkreten Planung,</li> <li>• dingliche Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche für die Zeit der Zweckbindung der Zuwendung (im Regelfall 25 Jahre).</li> <li>• Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten.</li> </ul> <p>Ausschlusskriterien:</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Förderung ist ein Eigenanteil zur Finanzierung in Höhe von 10% als Zuwendungsvoraussetzung nachzuweisen. Dies gilt auch im Falle von kumulierten Förderungen bzw. der Inanspruchnahme mehrerer Förderprogramme.</p>
<b>Kosten</b>	<p>Die Kosten richten sich nach dem Kostengesetz und dem Kostenverzeichnis (laufende Nr. 3.I.2 Tarifstelle 4.2) und belaufen sich auf 10 bis 2.150 €.</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Der Antrag ist mit sämtlichen benötigten Unterlagen schriftlich bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen. Nach Prüfung entscheidet die Regierung über die Bewilligung einer freiwilligen staatlichen Zuwendung.</p> <p>Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: Ab Genehmigung möglich</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Baumaßnahmen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Regierung begonnen werden. Ansonsten ist die Bewilligung von Zuwendungen nach Art. 43 BaySchFG nicht mehr möglich.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	<p>1 bis 6 Monate</p>
<b>Frist</b>	<p>Keine</p>

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Falls Sie eine Baumaßnahme planen/beabsichtigen, bitten wir frühestmöglich die örtlich zuständige Regierung zu kontaktieren, um Fehler oder Mängel bei der Antragsstellung zu vermeiden. Eine ordnungsgemäße Antragsstellung führt in der Regel zu einer kürzeren Bearbeitungszeit.</p> <p>Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltes, ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.</p>
Rechtsbehelf	Es gibt keine Widerspruchs- bzw. Klagemöglichkeit gegen den Bescheid.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal